

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.05.2026

Geschäftszeichen:

III 76-1.6.20-94/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-6.20-1916

Antragsteller:

JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG

August-Moralt-Straße 1-3
86732 Oettingen

Geltungsdauer

vom: **4. Mai 2026**

bis: **3. November 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.

T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1916 vom 29. September
2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "Typ70" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion, der wahlweise ggf. mit Oberteil ausgeführt werden darf.

Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, dichtschießender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil (siehe Anlagen 1 und 2).

Der jeweilige Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Holz- und Holzwerkstoffen.

Der/Die Flügel darf/dürfen auch mit Glasausschnitt hergestellt werden. Das Oberteil ist verglast. Das Oberteil wurde mit Paneel nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

- 1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in trockenen Räumen verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B3⁴) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.5).

Der Feuerschutzabschluss – ohne Oberteil - nach Anlage 2 darf nicht fußbodengleich

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 18095-1:1988-10 | Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen |
| 3 | Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. | |
| 4 | Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung. | |

($H \leq 500$ mm) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵ und DIN 4102-5¹ in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191⁶ und DIN 4102-18⁷ bestimmt⁸. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss ($H \leq 500$ mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3¹⁰ und DIN 18095-2¹¹ in Verbindung mit DIN 18095-1² bestimmt.⁸

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss ($H \leq 500$ mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

- | | | |
|----|---|---|
| 5 | DIN EN 1634-1:2018-04 | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse |
| 6 | DIN EN 1191:2013:04 | Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren |
| 7 | DIN 4102-18:1991-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion) |
| 8 | Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt. | |
| 9 | Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. | |
| 10 | DIN EN 1634-3:2005-01 | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse |
| 11 | DIN 18095-2:1991-03 | Rauchschutzabschlüsse – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit |

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

2.1.4 Weitere Eigenschaften

Das Türblatt/Die Türblätter ist/sind kürzbar (siehe Abschnitt 2.2.2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A3 einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch zwei Schilder – ggf. ein zusammengefasstes –, aus Stahlblech erfolgen, das/die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

1. Schild:

- T 90-1-FSA "Typ70"¹² bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70"¹² bzw.
T 90-2-FSA "Typ70"¹² bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"¹²
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1916
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹²
- Herstellungsjahr:¹²

2. Schild:

- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm
- untere Türflügelkürzung maximal 30 mm
- zulässige Spalthöhe unten 3 bis 11 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹³ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Angaben zur Kürzbarkeit und deren Ausführung).

¹² Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹³ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁴.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁵ zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar sein.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-
schutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹⁶ Bei der Anwen-
dung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁷ in Verbindung mit
DIN EN 1996-1-1/NA¹⁸ und DIN EN 1996-2¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁰ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²¹ in Verbindung mit DIN 20000-401²² mit Druckfes-
tigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁴ mit Druck-
festigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁵ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁶ mindes-
tens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580²⁷ mindestens der Mörtelgruppe II,

und/oder

- ≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton,
einzubauen.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den
Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁸, in Verbindung mit
DIN EN 1992-1-1/NA²⁹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen
und auszuführen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 175 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁷ in Verbindung mit
DIN EN 1996-1-1/NA¹⁸ und DIN EN 1996-2¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁰ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³⁰ in Verbindung mit DIN 20000-404³¹ mit Druck-
festigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder

¹⁶ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.

¹⁷ DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allge-
meine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

¹⁸ DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und
Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln
für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

¹⁹ DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung,
Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

²⁰ DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und
Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und
Ausführung von Mauerwerk

²¹ DIN EN 771-1:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

²² DIN 20000-401:2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung
von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

²³ DIN EN 771-2: 2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

²⁴ DIN 20000-402: 2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung
von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

²⁵ DIN EN 998-2:2017-02 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

²⁶ DIN 20000-412:2019-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung
von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

²⁷ DIN 18580:2019-06 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

²⁸ DIN EN 1992-1-1:2011-01 /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spann-
betontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hoch-
bau + Änderung A1

²⁹ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 /A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2:
Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1:
Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

³⁰ DIN EN 771-4:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine

³¹ DIN 20000-404:2018-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung
von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11

- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166³² mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
 - bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
 - mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III einzubauen.
- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:
- ≥ 100 mm dicke Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4³³ Tabelle 10.2
oder
 - durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A
- | | | |
|--------------------------|------------|--------------------------|
| Nr. P-2100/100/17-MPA BS | 450.81 | Minstdicke ≥ 140 mm |
| Nr. P-3310/563/07-MPA BS | W112 | Minstdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3202/2028-MPA BS | W353 | Minstdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3391/170/08-MPA BS | W131, W132 | Minstdicke ≥ 176 mm |
| Nr. P-3956/1013-MPA BS | 3.40.04 | Minstdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3956/1013-MPA BS | 3.40.10 | Minstdicke ≥ 150 mm |
| Nr. P-3956/1013-MPA BS | 3.65.01 | Minstdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3020/0109-MPA BS | 6.70.10 | Minstdicke ≥ 161 mm |
| Nr. P-SAC 02/III-681 | L16 | Minstdicke ≥ 150 mm |
| Nr. P-SAC 02/III-681 | L14 | Minstdicke ≥ 100 mm |
- durch allgemeine Bauartgenehmigung:
Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A
Nr. Z-19.32-2163
- 3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlstützen (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder -träger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen sind:
- nach DIN 4102-4³³, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A
oder
 - durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Nr. P-3175/4649-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3186/4559-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3698/6989-MPA BS | nach statischem Nachweis |

³² DIN 4166:1997-10
³³ DIN 4102-4:2016-05

Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- 3.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf in ≥ 130 mm dicke, nichttragende Wände, mit Ständern und Riegeln aus Holz mit Feuerschutzplatten (GKF) - auch in den Laibungen - eingebaut werden. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen³⁴ abweichend feuerbeständig nachgewiesen und ausgeführt sein.

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ³⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-1916
- Einbau: T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

- 4.2.1 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 3 gelistet sind.

- 4.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den speziellen mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 5 gelistet sind. Diese sind bereits im Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses einzubauen, eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹³ zur Verfügung zu stellen.

³⁴ Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise" (MHolzBauRL:2024-09), der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe August 2025/1 s. www.dibt.de

³⁵ nach Landesbauordnung

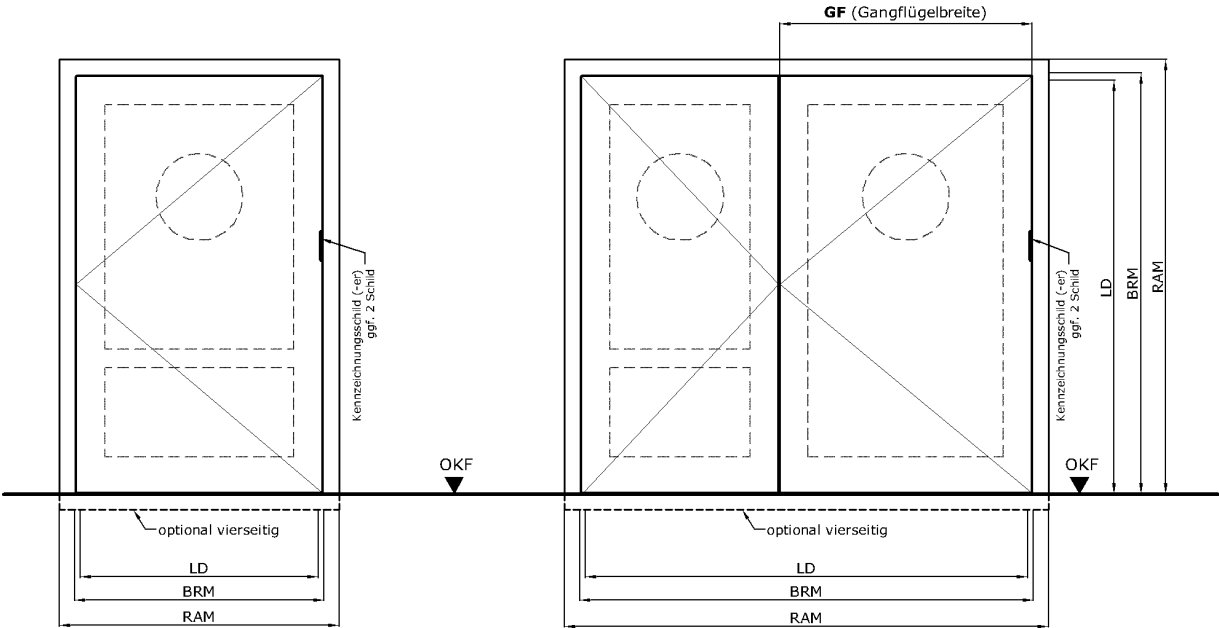
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Karahan



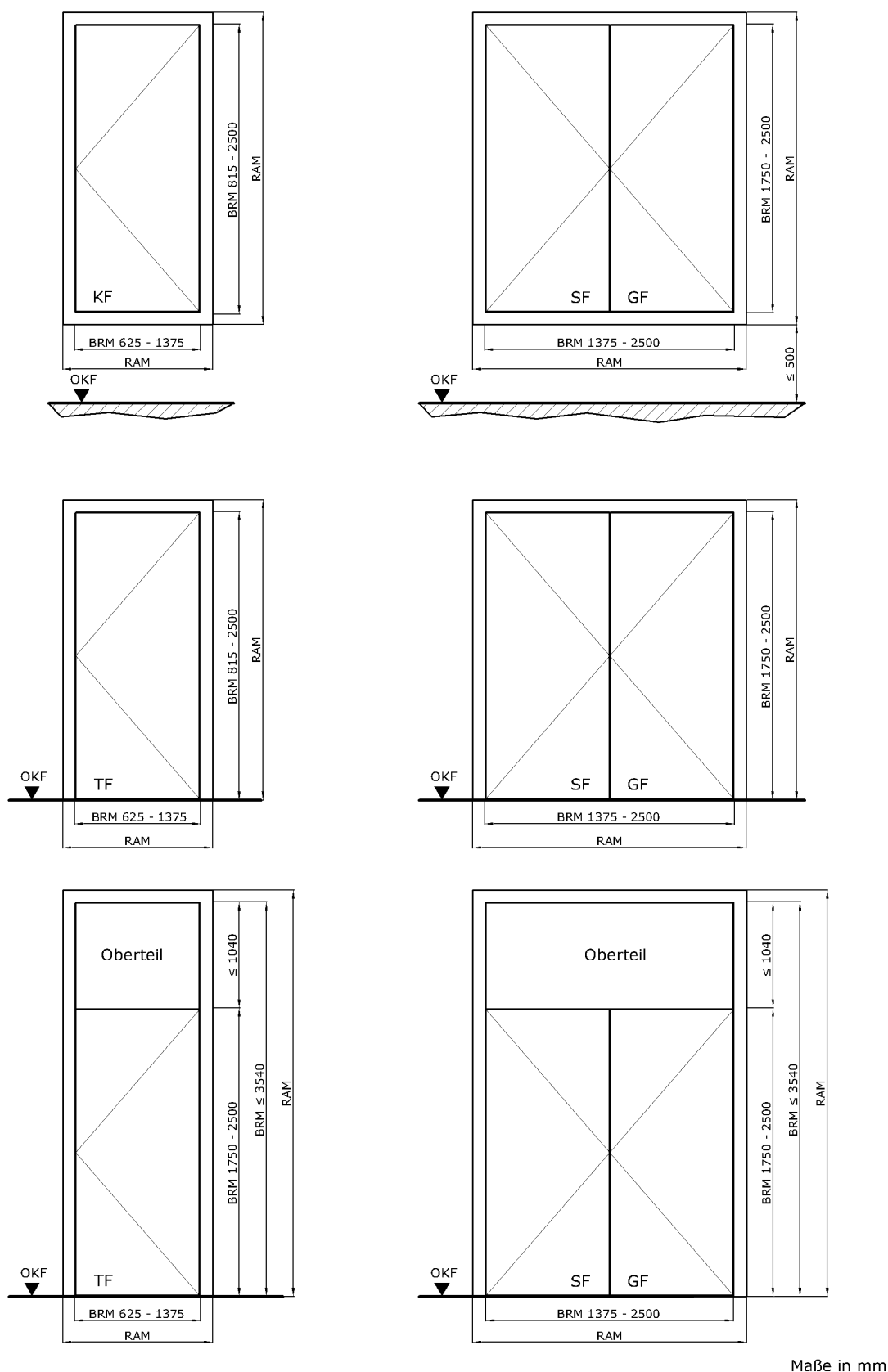
Feuerschutz- abschluss	Baurichtmaß BRM in mm		Rahmenaußenmaß RAM in mm		Lichter Durchgang LD in mm		Gangflügelbreite GF (mm)
	Breite von / bis	Höhe von / bis	Breite von / bis	Höhe von / bis	Breite von / bis	Höhe von / bis	Breite von / bis
Ausführung als Wandklappe	625 - 749	815 - 1749	791 - 915	898 - 1915	561 - 685	751 - 1717	- - -
T90-1-FSA							
T90-1-RS-FSA							
Ausführung als Tür	625 - 1375	1750 - 2500	791 - 1541	1833 - 2666	561 - 1311	1686 - 2468	- - -
T90-1-FSA							
T90-1-RS-FSA							
Ausführung mit Oberteil	625 - 1375	1750 - 3540	791 - 1541	1833 - 3628	561 - 1311	1686 - 2468	- - -
T90-1-FSA							
T90-1-RS-FSA							
Ausführung als Tür	1375 - 2500	1750 - 2500	1541 - 2666	1833 - 2666	1311 - 2436	1686 - 2468	500 - 1361
T90-2-FSA							
T90-2-RS-FSA							
Ausführung mit Oberteil	1375 - 2500	1750 - 3540	1541 - 2666	1833 - 3628	1311 - 2436	1686 - 2468	500 - 1361
T90-2-FSA							
T90-2-RS-FSA							

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung.

- Gangflügel-Darstellung DIN Rechts, DIN Links spiegelbildlich
- FSA wahlweise mit Brandschutzglasscheiben ausgeführt

Maße in mm

T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"		Anlage 1
Ansicht		



T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"

Übersicht

Anlage 2

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
1	Z-6.100-2500	ONITY S.L.U.	Trillium RFID / MAG, Trillium Adv. RFID / MAG, HT24 – DIN B, HT28 – DIN B, HTRFID – DIN B	x	x
2	Z-6.100-2507	Simons Voss Technologies GmbH	PegaSys B 2.1, PegaSys S 2.1	x	
3	Z-6.100-2532	EVVA Sicherheitstechnologie GmbH	Xesar	x	x
4	Z-6.100-2539	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	x	x
6	Z-6.100-2548	Winkhaus GmbH & Co. KG	ETB-IM	x	x
7	Z-6.100-2551	dormakaba EAD GmbH	c-lever air, Matrix Air	x	x
8	Z-6.100-2553	Häfele SE & CO KG.	DT 400	x	x
9	Z-6.100-2554	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	GUARD Slimline / Wideline GUARD Compact Slimline / Wideline	x	x
10	Z-6.100-2564	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	x	x
11	Z-6.100-2577	Häfele SE & CO KG.	DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 600 FH, DT 600c	x	x
12	Z-6.100-2581	FSB Franz Schneider Brakel	M100, M300, M 500	x	
13	Z-6.100-2586	C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik	Omega Flex ILS /-I/-ES2, Omega Flex SMARTSCHILD SIS	x	x
14	Z-6.100-2592	dormakaba Canada Inc.	CONFIDANT RFID, SAFFIRE LX, MT RFID	x	x
15	Z-6.100-2593	BKS GmbH	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	x	x
16	Z-6.100-2594	Simons Voss Technologies GmbH	Smart Handle AX (Plus) FH..., Smart Handle 3062 FH	x	x

T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 3
Seite 1 von 2

lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
17	Z-6.100-2600	Uhlmann & Zacher GmbH	CX2172F, 4172, CX5172, CX6172, CX8172, CX2174, 4174, CX5174, CX6174, CX8174	x	x
18	Z-6.100-2604	Messerschmitt Systems Assa Abloy Global Solutions GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3, Magic Eye	x	x
19	Z-6.100-2605	Interflex Daten- systeme GmbH	IF-271 Door Handle... IF-242 Door Fitting...	x	x
26	Z-6.100-2629	Salto Systems S.L.	XS4 Original+ / XS4 Original (Ei4xx), XS4 Original+ / XS4 Original (Ei4xxRO/SHx u. Ei5xx), XS4 Original+ / XS4 Original (Ei6xx), XS4 One S (Ei8xx), XS4 One S (Ei8xxRO/SHxx), XS4 One S (Ei9xx)	x	x
27	Z-6.100-2635	Salto Systems S.L.	AElement	x	x

T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 3
Seite 2 von 2

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10 \text{ mm}$ - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerrhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen² an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen – sofern sie ausreichend fest verankert sind – eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen – ggf. über entsprechende Verbindungsteile – befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹ mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

² mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 4

Diese speziellen mechatronischen Beschläge sind nur dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendbar, wenn sie bereits im Herstellwerk des jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses eingebaut werden. Eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen des mechatronischen Beschlages sind im Dokument A³ hinterlegt.

Verwendbarkeits- nachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
Z-6.100-2619	Salto Systems S.L	AElement Fusion	x	x

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

T 90-1-FSA "Typ70" bzw. T 90-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 90-2-FSA "Typ70" bzw. T 90-2-RS-FSA "Typ70"

Spezielle zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 5